

## **Hauptsatzung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBL. I, Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBL. I, Seite 674) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) in ihrer Sitzung **am 12.06.2008 die X. Änderung der Hauptsatzung vom 20.07.1977** beschlossen:

**In der nachfolgenden Satzung sind die Nachträge 1 – 10 (10. Nachtrag v. 12.06.2008 enthalten.**

### **§ 1 Magistratsverfassung**

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49 – 77 HGO) geführt.

### **§ 2 Vorsitzender der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung sind 2 Stellvertreter zu wählen.

### **§ 3 Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung werden ein

**Haupt- und Finanzausschuss  
ein Ausschuss für Bauwesen, Wegebau, Umwelt und Energie und  
ein Ausschuss für Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Gewerbe**  
gebildet.

- (2) Die Mitgliederzahl beträgt 5.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 62 HGO in Verbindung mit § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie wählt in demselben Wahlgang für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.

- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ (mathematische Proportion) zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder zu deren Stellvertreter von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Gemeindevertretung festgestellt.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Beschlussfassung über Grenzregelungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBG), soweit der Höchstwert der Belastung der Gemeinde Poppenhausen im jeweiligen Verfahren 5.000,00 € nicht übersteigt
  - b) An-und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken, deren Gesamtwert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt
  - c) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufrechtes

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

#### **§ 5**

#### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus einem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

## **§ 6**

### **Amtszeit und Bezüge des hauptamtlichen Wahlbeamten**

(1) Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 6 Jahre.

(2) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für gemeindliche Wahlbeamte.

## **§ 7**

### **Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung**

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bürger, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten

Gemeindevertreter	=	Gemeindeältester
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
Bürgermeister	=	Altbürgermeister
	=	- Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	=	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeiten kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-Alt.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 8**

### **Ortsbeirat**

(1) Für die Ortsteile

Poppenhausen

Abtsroda  
Gackenhof  
Rodholz  
Steinwand

werden die Ortsbezirke nach Fassung der §§ 81 und 82 HGO in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalwahlgesetzes vom 6.Juni 1972 (GVBL. I, Seite 141) errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Ortsteil Poppenhausen	die ehemalige Gemeinde Poppenhausen
Ortsteil Abtsroda	die ehemalige Gemeinde Abtsroda
Ortsteil Gackenhof	die ehemalige Gemeinde Gackenhof und die durch die Gebietsreform von Ost-Ebersberg hinzugekommenen Einzelgehöfte und zwar:
Gemarkung Ebersberg	Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke 61, 62, 63, 64, 65, 69/1 und Flur 5 Flurstücke 1 /2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 15,16, 17/1, 17/2, 18 bis 21, 23/1, 24/3, 25 bis 28, 29/1, 30 bis 35, 56, 57 und 58/2. Die Gehöfte Leimbachshof und Leimbachsmühle mit den Flurstücken Gemarkung Ebersberg Flur 4 Nr. 1, 2, 3, 6/1, 6/2, 8/2, 8,3, 5, 17, 18, 19, 24/1, 25/2, 30, 6/3, und 7/1 werden dem Ortsbezirk Steinwand zugeordnet.
Ortsteil Rodholz	die ehemalige Gemeinde Rodholz
Ortsteil Steinwand	die ehemalige Gemeinde Steinwand mit den Gehöften Leimbachshof und Leimbachsmühle, sowie die durch die Gebietsreform von Danzwiesen und Finkenhain hinzugekommenen Einzelgehöfte und zwar:
Gemarkung Ebersberg	Flur 4 Flurstücke 1, 2, 3, 6/1, 6/2, 8/2, 8/3, 5, 17, 18, 19, 24/1, 25/2, 30, 6/3 und 7/1
Gemarkung Danzwiesen	Flur 4 Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 5 und Flur5 Flurstücke 4/2, 21, 22/4, 28, 29 und 30.
Gemarkung Finkenhain	Flur 3 Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25/2 und 33/3.

(3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Beschlüssen, Hinweisen und Mitteilungen sowie Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **in der Wochenzeitung „Poppenhausener Nachrichten“**.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 36163 Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (4) Die Gemeinde macht die Genehmigung des Bebauungsplanes nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

- (5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

## **§ 10**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

**Die X. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung (27.06.2008) in Kraft.**

Poppenhausen, den 27.06.2008

Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister